

1. Allgemeines

1.1. Nach erfolgtem Hinweis auf die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Berlin Cert GmbH, mit deren Geltung der Vertragspartner von Berlin Cert GmbH einverstanden ist, haben die Vertragsparteien unter Einbeziehung dieser AGB den Vertrag geschlossen.

1.2. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen, einschließlich Auskünften, Lieferungen und Ähnlichem sowie für im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige vertragliche Nebenpflichten.

1.3. Etwaige andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die Berlin Cert GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie werden von Berlin Cert GmbH nicht stillschweigend anerkannt.

2. Geltungsbereich

Diese AGBs regeln die Durchführung insbesondere von Prüfungen, Bewertung Zertifizierung und Begutachtungen von Managementsystemen oder Medizinprodukten hinsichtlich Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Qualität auf der Basis der relevanten Normen und Bestimmungen wie z.B. dem Medizinproduktegesetz, der EG-Richtlinie 93/42/EWG, nationaler, europäischer und internationaler Normen sowie den mit dem Auftraggeber vereinbarten Anforderungen durch die Berlin Cert GmbH.

Für die Durchführung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Dienstleistungen werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenliste bzw. einem Kostenangebot der Berlin Cert GmbH erhoben. Alle Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Nebenkosten (Speditionskosten, Reisekosten, etc.) sind nicht enthalten. Alle angebotenen Leistungen der Berlin Cert GmbH sind grundsätzlich immer umsatzsteuerpflichtig, außer das deutsche Steuerrecht lässt Ausnahmen zu.

Lässt der Auftraggeber einen Auftrag vorzeitig abbrechen, wird trotzdem eine Bearbeitungsgebühr fällig, deren Höhe den bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten entspricht. Sie beträgt mindestens 150,- € für Produktprüfungen und 300,- € für Zertifizierungen von Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungssystemen. Nicht von uns zu vertretender Mehraufwand, z.B. in Folge von Änderungen eines zu prüfenden Gerätes, dessen Umbau oder Reparatur etc., werden mit 175,- € pro Arbeitsstunde berechnet. Eingereichte Unterlagen werden nur in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten i.S.v. §24 AGB-Gesetz sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

3. Leistungsumfang / Fristen

3.1. Für den Umfang der Leistung ist ausschließlich das schriftlich bestätigte Kostenangebot von Berlin Cert GmbH maßgebend oder ein schriftlicher Vertragsabschluss zwischen den Vertragspartnern. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist Berlin Cert GmbH nicht für die Prüfung oder Richtigkeit der seinen Prüfungen und Gutachten zu Grunde liegenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsprogramme verantwortlich.

3.4. Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges. Fristen von Berlin Cert GmbH sind daher unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Verbindliche Termine beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart ist oder Vorleistungen des Auftraggebers vereinbart sind, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Erfüllung der Vorleistungen. Der spätere Zeitpunkt ist jeweils maßgeblich. Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist (verbindliche oder unverbindliche) oder Fristen, überschritten, so kommt Berlin Cert GmbH in Verzug, wenn Berlin Cert GmbH die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Lieferverzug nicht ein. Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn Berlin Cert GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bezüglich der Frist für die Leistungserbringung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs von Berlin Cert GmbH oder von der von ihr vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt Erfüllung verlangen.

3.5. Sofern im Auftragsfall die Belegung von Prüfanlagen zwischen dem Vertragspartner und der Berlin Cert GmbH zu einem bestimmten Termin schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet dies zur Zahlung des Ausfallschadens entsprechend der nachfolgenden Regelung, sofern eine Nutzung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht erfolgt und von Berlin Cert GmbH eine andere Nutzung nicht gefunden werden kann.

3.6. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 3.7. sind Terminänderungen durch den Vertragspartner bis zu 7 Werktagen vor dem vereinbarten Prüftermin möglich, ohne dass hierdurch zusätzliche Kosten für den Vertragspartner entstehen. Bei kurzen Terminabsagen oder Terminverschiebungen bis zu 3 Werktagen vor dem bestätigten Prüftermin behält sich Berlin Cert GmbH vor, 50 % des ausgefallenen Auftragswertes (ohne Nebenkosten) als Ausfallgeld dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf der o.g. Fristen hat der Vertragspartner bei Terminverschiebungen oder Terminänderungen den vollen Auftragswert zu vergüten.

3.7. Entstehen durch Terminänderungen oder Terminverschiebungen des Vertragspartners etwaige Stornierungskosten bei Dritten trägt diese der Vertragspartner in vollem Umfang.

3.8. Weiterhin behält sich die Berlin Cert eine Anpassung der allgemeinen Preise und Tagessätze für Leistungen im Zusammenhang mit Zertifizierungen vor und macht diese rechtzeitig bekannt.

4. Verpflichtungen des Vertragspartners

4.1. Der Vertragspartner von Berlin Cert GmbH gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für Berlin Cert GmbH kostenlos erbracht werden. Diese Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen (ISO, DIN etc.) und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.2. Der Vertragspartner von Berlin Cert GmbH trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge von ihm zu vertretender verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Berlin Cert GmbH ist auch bei Vereinbarung eines verbindlichen Fest- oder Höchstpreises berechtigt, derartigen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

4.3. Entdeckt der Vertragspartner, dass die von Berlin Cert GmbH zertifizierten Prüfmuster ursächlich für Personen-, Sach- oder sonstige Schäden gewesen sind oder sein können, ist er verpflichtet, Berlin Cert GmbH hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. In Fällen, in denen die Prüfergebnisse durch ein anderes Prüflabor als Berlin Cert GmbH durchgeführt wurden und dessen Ergebnisse von Berlin Cert GmbH als Basis für die Zertifizierung der Geräte genommen wurde, wird der Vertragspartner Berlin Cert GmbH unverzüglich schriftlich informieren, sofern er entdeckt, dass die der Zertifizierung zugrunde liegenden Ergebnisse des anderen Prüflabors ganz bzw. teilweise ungültig, nichtig oder nicht stichhaltig sind.

4.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Berlin Cert GmbH, seine Geschäftsführer, Mitarbeiter, Angestellten, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen gegen sämtliche Kosten und Aufwendungen jedweder Art auf erstes Anfordern hin schadlos zu halten, die unmittelbar hervorgerufen werden durch:

- jegliche Verletzung des Vertragspartners der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Nichteinhaltung oder Unterlassung von sonstigen Anforderungen,
- jedwede Anwendung der Geräte auf eine Art und Weise, die nicht übereinstimmt mit den Anforderungen,
- irgendeine Folgeauditierung der nach diesen Vorschriften zertifizierten Geräte,
- jedes Schaden auslösende Ereignis, das während der Prüfung der Geräte auftritt und
- jede absichtliche oder unbeabsichtigte Unterlassung des Vertragspartners, Berlin Cert GmbH wesentliche Offenlegungen oder sonstigen Missinterpretationen schriftlich mitzuteilen, sofern die Verbindlichkeiten für Verluste, Kosten, Schäden, Rechtskosten oder sonstigen Unkosten nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch Berlin Cert GmbH bei Handlungen oder Unterlassungen bei der Vergabe von Zertifizierungen hervorgerufen wurden.

4.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Berlin Cert wie z.B. Prüfberichte, Gutachten o. Ä. nicht ohne schriftliche Genehmigung der Berlin Cert GmbH auszugewisse zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, die Prüfergebnisse nicht missbräuchlich, verfälschend oder missverständlich einzusetzen, zu zitieren oder zu interpretieren.

5. Gewährleistung / Haftung

5.1. Die Gewährleistung von Berlin Cert GmbH umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Keine Gewähr wird übernommen für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren einer Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, insbesondere für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Punkte nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall wird die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Auftraggebers oder Geräteherstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

Bei von Berlin Cert GmbH erbrachten Dienstleistungen sind die Parteien sich darüber einig, dass Berlin Cert GmbH keinen bestimmten Erfolg oder ein bestimmtes Ergebnis, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, aus der erbrachten Dienstleistungen Entscheidungen zu treffen.

Bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung kann Berlin Cert GmbH zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Berlin Cert GmbH kann die Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung) erbringen. Erst wenn die Nacherfüllung endgültig und sachgerecht abgelehnt wird, wiederholt nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Bei nur geringfügigen Mängeln und Vertragswidrigkeiten steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Wenn Berlin Cert GmbH die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Grundsätzlich gelten als nicht korrekturbedürftige Fehler Tipp- oder Grammatikfehler, Formatierungen des Textes, wie Zeilenumbrüche, Schrifttypen und Schriftgröße, das Layout und interpretierbare Aussagen in Prüfberichten. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Berichts- bzw. Zertifikatsübergabe schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf Schadenersatz bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt bleibt.

Alle Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang (in der Regel mit der Übergabe) geltend gemacht werden.

5.2 Für sämtliche Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet Berlin Cert GmbH nur, wenn sie, der gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Berlin Cert GmbH selbst diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn Berlin Cert GmbH oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht von Berlin Cert GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für mittelbare Folgeschäden inklusive vertragstypischer Folgeschäden ist die Haftung ausgeschlossen.

Diese Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Personen oder Schäden aus grober Fahrlässigkeit der Berlin Cert GmbH oder auf einer vorsätzlichen grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Berlin Cert GmbH beruhen. Ebenso gelten diese Haftungsausschlüsse und -begrenzungen nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Die Haftung der Berlin Cert GmbH ist auf folgende Versicherungssummen 2.500.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden und auf 500.000,00 EUR für Vermögensschäden begrenzt.

Beanstandungen und Schäden hat der Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form

Berlin Cert GmbH mitzuteilen.

Wenn Schadenersatzansprüche gegen Berlin Cert GmbH ausgeschlossen sind, so gilt dies auch stets für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter.

Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, soweit diese nicht ausgeschlossen oder herabgesetzt werden dürfen bleiben unberührt.

Schadenersatzansprüche für die eine Verjährung nach einem Jahr aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen ist, verjähren nach 3 Jahren ab Eingang des Berichts bzw. Zertifikats beim Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Berlin Cert GmbH von Schadenersatzforderungen jeglicher Art freizustellen, die Dritte aufgrund missbräuchlicher oder fälschlichen Gebrauchs eines Zertifikates oder Prüfberichts durch den Auftraggeber gegen Berlin Cert GmbH geltend machen wollen.

6. Vertraulichkeit

Die Berlin Cert GmbH und ihre Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet. Von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw., die der Berlin Cert GmbH zur Einsicht überlassen wurden und die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, dürfen Abschriften (Kopien) für die Akten der Berlin Cert GmbH erstellt werden. Von schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf Berlin Cert GmbH Abschriften zu den Akten nehmen.

Ausdrücklich ausgenommen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind Darlegungen von Informationen im Rahmen der Überwachungstätigkeiten der von der Berlin Cert beauftragten Akkreditierungsorganisationen (z. B. ZLG, ZLS oder DAKS), die kein weiteres Einverständnis durch den Auftraggeber erfordern.

Berlin Cert GmbH ihre Mitarbeiter und von ihr beauftragte Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse sowie technische Inhalte, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

7. Urheberrechte

Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, verbleiben, abweichend von den Auftragsbedingungen der Berlin Cert GmbH, alle Urheberrechte an den von der Berlin Cert GmbH erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. bei der Berlin Cert GmbH.

8. Prüfordnung

8.1. Grundvoraussetzung

Der Auftraggeber, z.B. Hersteller eines Medizinproduktes, sein Bevollmächtigter Importeur oder Vertreter, beauftragt die Berlin Cert GmbH mit einer Prüfung. Die Beauftragung erfolgt durch eine vertragliche Vereinbarung des Auftraggebers mit der Berlin Cert GmbH.

8.2. Leistungsfristen/-termine Produktprüfung

Bis zum endgültigen Vertragsabschluss sind die Angebote der Berlin Cert GmbH, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Preisen und Fristen freibleibend und nicht bindend, soweit sie nicht ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet werden. Die Termine und Fristen im Angebot gelten nur dann, wenn der Auftrag innerhalb von 5 Werktagen schriftlich vom Auftraggeber bestätigt wird und die zu prüfende Einheit mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von 10 Werktagen nach Angebotszugang bei der Berlin Cert GmbH nachweislich eingegangen ist. Berlin Cert GmbH bestätigt dem Auftraggeber den Eingang aller erforderlichen Unterlagen und den voraussichtlichen Termin der Leistungserbringung. Sollte eine der beiden vorgenannten Bedingungen nicht in den vorgegebenen Zeiträumen bei der Berlin Cert GmbH eingegangen sein, wird mit der Eingangsbestätigung der Berlin Cert GmbH der Starttermin und voraussichtliche Termin der Prüfauftragsbeendigung dem Auftraggeber mitgeteilt.

8.3. Prüfungsort

Die Prüfungen werden in der Regel in Laboratorien der Berlin Cert GmbH durchgeführt. In Abhängigkeit vom Produkt und der Art der Prüfung können auch andere Prüforte gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfumgebung die Prüfergebnisse nicht beeinflusst. Die Entscheidung über den Prüfort liegt bei der Berlin Cert GmbH. Prüfungen können auch von externen Laboratorien als Unterauftrag durchgeführt werden, wenn hierzu das Einverständnis des Auftraggebers vorliegt.

8.4. Unterauftragnehmer

Als Unterauftragnehmer kommen Prüflaboratorien in Frage, wenn sie für die entsprechenden Prüfungen von zuständigen Akkreditierungsorganisationen anerkannt werden und dies der Berlin Cert GmbH zu ihrer Zufriedenheit nachgewiesen haben. Die Beauftragung von externen Prüflaboratorien kann von der Berlin Cert GmbH zurückgezogen werden, wenn die das Vorliegen wichtiger Voraussetzungen nicht mehr sichergestellt ist oder wenn Beanstandungen der Berlin Cert GmbH, bezogen auf das Prüflaboratorium, nicht kurzfristig behoben werden.

8.5. Prüfung beim Auftraggeber

Unter Aufsicht eines Sachverständigen oder eines Prüfenieurs der Berlin Cert GmbH können Prüfungen auch durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers durchgeführt werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber die Berlin Cert GmbH von Schadenersatzverpflichtungen für den Fall freizustellen, dass ein Mitarbeiter des Auftraggebers vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

8.6. Prüfungsablauf Produktprüfung

Nach Vertragsschluss leitet der Auftraggeber der Berlin Cert GmbH das oder die Prüfmuster, zusammen mit dem entsprechend dem Prüfzweck notwendigen technischen Unterlagen (nach Vereinbarung) kostenfrei zu. Werden zur Prüfung weitere Prüfmuster benötigt, kann die Berlin Cert GmbH diese kostenfrei nachfordern.

Das Prüfmuster wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke oder gemäß einem zwischen Auftraggeber und Berlin Cert GmbH vereinbartem Prüfprogramm geprüft.

Wird vom Auftraggeber eine Zeichengenehmigung angestrebt, führt die Berlin Cert GmbH nach Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Fertigungsstätten-Besichtigung durch, bei der die Fertigungs-, Montage- und Prüfeinrichtungen sowie die Maßnahmen überprüft werden, die die kontinuierliche Einhaltung der Fertigungsqualität des Serienproduktes gegenüber dem Baumuster sicherstellen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Bescheid. Treten bei der Prüfung Mängel auf, bekommt der Auftraggeber einen Mängelbericht. Auf besonderen Wunsch wird dem Auftraggeber gegen gesonderte Berechnung ein Kurzbericht, ein Zertifikat oder ein vollständiger Prüfbericht erstellt. Im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens wird der Prüfbericht mit den zugehörigen technischen Unterlagen an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Eine durchgeführte Prüfung mit einem abschließenden positiven Prüfbericht befreit den Auftraggeber nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftpflicht. Bei nicht festgestellten Mängeln trifft die Berlin Cert GmbH nur dann eine Mithaftung, wenn grobe Fahrlässigkeit beim Prüfverfahren nachgewiesen werden kann.

8.7. Gefahrenübergang / Entsorgung der Prüfmuster

Der Vertragspartner liefert das Prüfmuster auf eigene Rechnung und Gefahr bis zu Berlin Cert GmbH. Der Vertragspartner holt das Prüfmuster nach Aufforderung auf eigene Rechnung und Gefahr bei Berlin Cert GmbH ab.

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen. Das Prüfmuster wird sorgfältig verpackt. Für Beschädigungen und Brüche, die während des Transportes entstehen, kommt Berlin Cert GmbH nicht auf. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Vertragspartner unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der geltenden besonderen Fristen zu melden. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, verbleibenden Elektronikschrott, das Prüfmuster und entsorgungspflichtige Zubehörteile und Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen. Kommt der Vertragspartner seiner Abholungsverpflichtung nicht nach, ist Berlin Cert GmbH berechtigt, das Prüfmuster auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an diesen zu versenden. Die Kosten für die Übersendung von Prüfmustern gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wurden die Produktprüfungen im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens durchgeführt,

ist bei der Berlin Cert GmbH eine ausführliche Dokumentation des Prüfmusters zu hinterlegen, aus der sich alle relevanten Aspekte des Baumusters ersehen lassen. Ist diese Dokumentation nicht ausreichend, so legt die Berlin Cert GmbH fest, ob ein Belegmuster bei der Berlin Cert GmbH oder ein entsprechend gekennzeichnet und versiegeltes Belegmuster durch den Zertifikatsinhaber aufzubewahren ist.

Ein beim Zertifikatsinhaber gelagertes Belegmuster ist der Berlin Cert GmbH auf Anforderung kostenfrei kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Ist der Zertifikatsinhaber nicht in der Lage das Belegmuster kurzfristig zur Verfügung zu stellen, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit und es erlischt jeder aus der Zertifizierung heraus resultierende Haftungsanspruch für Sach- und Vermögensschäden des Zertifikatsinhabers gegen die Berlin Cert GmbH.

Dokumentation und/oder Belegmuster sind mindestens 10 Jahre über den Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates hinaus aufzubewahren. Dies gilt vorbehaltlich längerer Aufbewahrungsfristen aufgrund gesetzlicher Regelungen.

Für das Abhandenkommen von Prüf- und Belegmustern sowie für Schäden an den Prüfmustern durch Prüfung, Einbruch, Diebstahl, Wasser, Feuer oder Transport haftet nicht die Berlin Cert GmbH. Die Berlin Cert GmbH hat jedoch die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

9. Zertifizierung

9.1. Allgemeines

Es können nur solche Prüfberichte zur Grundlage von Bewertungen im Rahmen von Zertifizierungen gemacht werden, die den jeweiligen Anforderungen genügen.

Prüfberichte, die als Basis für eine Zertifizierung dienen sollen, dürfen zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht älter als 1 Jahr sein, und müssen den zum Zeitpunkt der Zertifizierung allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die betroffenen Prüfmuster müssen eindeutig identifizierbar und die Übereinstimmung mit dem zu bewertenden Produkt überprüfbar sein.

Die Erteilung eines Zertifikats befreit den Zertifikatsinhaber nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftpflicht.

Die Berlin Cert GmbH veröffentlicht eine Liste der zertifizierten Produkte zur Information der Aufsichtsbehörden und der Verbraucher. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung der Zertifikatsinhaber.

Ferner kann die Berlin Cert GmbH als Benannte Stelle einschlägige Angaben über EG-Baumusterprüfungen oder EG-Prüfungen mit den notwendigen Angaben sowie über ausgestellte oder zurückgezogene Zertifikate und deren Ergänzungen an andere "benannte Stellen" und die zuständigen Behörden ohne Einwilligung des Zertifikatsinhabers weitergeben. Eine Übertragung eines Zertifikats auf Dritte ist nur durch die Berlin Cert GmbH möglich.

9.2. Verpflichtungen des Zertifikatsinhabers aus Zertifizierungen

Bei Beantragung von Zertifikaten muss der Auftraggeber gegenüber der Berlin Cert GmbH erklären, dass er den gleichen Antrag bei keiner anderen Stelle eingereicht hat.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die auf dem Zertifikat vermerkten Hinweise und evtl. Auflagen bzw. Einschränkungen zu beachten.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Zertifikate, Dokumente oder Belegmuster, die ihm im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren oder Zeichengenehmigungsverfahren zur Aufbewahrung übergeben worden sind, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch 10 Jahre über den Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates hinaus zu archivieren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle der Berlin Cert GmbH kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die Fertigung der zertifizierten Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Prüfmuster zu überwachen. Der Zertifikatsinhaber meldet der Zertifizierungsstelle der Berlin Cert GmbH unverzüglich von ihm vorgenommene Änderungen am Produkt gegenüber der anhand des Prüfmusters genehmigten Ausführung. Die weitere Genehmigung hängt vom Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen oder von der Bewertung von Zusatzprüfungen durch die Zertifizierungsstelle der Berlin Cert GmbH ab.

9.3. Zeichengenehmigungen zum Führen von Prüfzeichen der Berlin Cert GmbH Zeichengenehmigungen werden nur dann ausgestellt, wenn im Zusammenhang mit einer Bauartprüfung regelmäßige Fertigungsstätten-Besichtigungen durchgeführt werden, die als Ergebnis eine dem vorgestellten Baumuster gleiche Produktqualität erkennen lassen. Für baugleiche Produkte, für die eine Zeichengenehmigung vorliegt, die jedoch unter einem anderen Namen oder einer anderen Typbezeichnung in Verkehr gebracht werden sollen, kann die Zertifizierungsstelle der Berlin Cert GmbH ein Neben-

zertifikat oder eine Zertifikatserweiterung erstellen.
Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung einer gleichbleibenden Produktqualität der Produkte, für die eine Zeichengenehmigung erteilt wurde, führt die Berlin Cert GmbH regelmäßig Überprüfungen der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen durch. Darüber hinaus kann die Berlin Cert GmbH jederzeit und ohne vorherige Anmeldung die in der Zeichengenehmigung angegebenen Produkte, Fertigungsstätten und Lager (auch des Importeurs oder Bevollmächtigten) besichtigen. Sie kann die maßgeblichen Produkte zu Kontrollprüfungen kostenlos entnehmen und Überprüfungen der Fertigungsstätten und Lager vornehmen. Die Kontrollprüfungen können auch durch entsprechend durch die Berlin Cert GmbH bevollmächtigte Stellen durchgeführt werden. Die für den Zertifikatsinhaber anfallenden Kosten regelt die Gebührenliste.

Bei Zeichengenehmigungen meldet der Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle der Berlin Cert GmbH rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen von Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber.

Der Zertifikatsinhaber hat die sein zertifiziertes Produkt betreffenden Beanstandungen zu erfassen und zu archivieren. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle der Berlin Cert GmbH hat er diese Unterlagen unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung zu Recht bestehender Beanstandungen zu informieren.

Wenn an Produkten, die durch die Berlin Cert GmbH zertifiziert wurden, nachträglich schwerwiegende Sicherheitsmängel erkenntlich werden, ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, diese unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall ist das Inverkehrbringen der Produkte unmittelbar einzustellen und die Zertifizierungsstelle der Berlin Cert GmbH zu informieren. Der Zertifikatsinhaber darf Prüfberichte und dergleichen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf allerdings der vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung der Berlin Cert GmbH.

9.6. Rechte des Zertifikatinhabers aus Zertifizierungen

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, seine Produkte entsprechend der im Zertifikat beschriebenen Art und Weise zu kennzeichnen, in Drucksachen o.ä. produktbezogen zu verwenden und auf die Erteilung des Zertifikates zu Werbezwecken hinzuweisen. Diese Berechtigung gilt nur für den im Zertifikat genannten Zeitraum der Gültigkeit, nicht jedoch, wenn das Zertifikat erloschen ist (z.B. aufgrund von Produktänderungen) oder von der Zertifizierungsstelle der Berlin Cert GmbH für ungültig erklärt wurde. Die Kennzeichen-Berechtigung gilt nur für das vollständig zertifizierte Produkt. Durch die Kennzeichnung muss ein Irrtum über die Art der erteilten Prüfzeichengenehmigung ausgeschlossen sein. Für die zu verwendenden Prüfzeichen stellt die Berlin Cert GmbH Reprovorlagen zur Verfügung.

Im Übrigen gelten die Zertifizierungsordnungen System (MU_002) und Produkt (MU_007).

10. Beschwerdeverfahren

Der Auftraggeber kann schriftlich Beschwerde einlegen, sofern er mit den Leistungen der Berlin Cert GmbH nicht zufrieden ist. Der Auftraggeber sowie Geschäftsleitung und QMB der Berlin Cert GmbH werden über den Eingang der Beschwerde unverzüglich informiert und über die Bearbeitung auf dem Laufenden gehalten. Die Bearbeitung von Beschwerden wird durch den QMB bzw. einen Beschwerdeausschuss überwacht, die Beschwerde nur mit Einverständnis des Kunden geschlossen, der Kunde hierüber informiert.

11. Datenschutz

Berlin Cert GmbH verarbeitet die durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz und ist berechtigt, die durch eine Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Besteller, sei es, dass sie von diesem selbst, oder sei es, dass sie von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Abtretung

Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen ganz oder teilweise abtreten.

13. Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz

Innereuropäischer Warenverkehr (USt.-Ident.-Nr. DE 162977933) ab 1.1.93.

13.1.

Der Abnehmer versichert die Richtigkeit der Angaben seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr., die er unverzüglich ohne Aufforderung, sofern noch nicht geschehen, mitteilt. Er verpflichtet sich, jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner USt.-Ident.-Nr. sowohl Berlin Cert GmbH, als auch der für ihn zuständigen Inlands-Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Lieferung wegen Mängeln bei den Angaben des Namens, der Anschrift oder USt.-Ident.-Nr. als steuerpflichtig behandelt, ersetzt der Abnehmer die von Berlin Cert GmbH zu zahlende Steuer.

13.2. Kommt es zu einer Doppelbesteuerung - Erwerbsteuer im Abnehmerland, Umsatzsteuer in Deutschland -, zahlt der Abnehmer die zu viel gezahlte Steuer an Berlin Cert GmbH zurück.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile 10587 Berlin, Deutschland. Dieser ausschließliche Gerichtsstand gilt auch für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, sei es, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des deutschen Rechts verlegt oder sei es, dass dies zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Gleiches gilt für den Fall, dass im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) Ansprüche geltend gemacht werden. Es wird die ausschließliche Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

15. Zahlungsbedingen und Preise

Soweit nicht schriftlich anders vereinbart (z.B. Preiskalkulation, Festpreis), gelten für die Berechnung der Leistungen die veröffentlichten Preise von Berlin Cert GmbH in der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung. Erstreckt sich die Prüfung durch

vom Vertragspartner der Berlin Cert GmbH verschuldete Ursachen über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten, so finden im Fall einer zwischenzeitlichen Preiserhöhung ab dem fünften Monat die neuen Preise und bei weiteren Preiserhöhungen die dann jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anwendung. Kostenvorschüsse können verlangt, Teilrechnungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein; der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass Berlin Cert GmbH damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum angegebenen Termin zur Zahlung fällig. Bei späterer Zahlung werden für den offenen Rechnungsbetrag Verzugszinsen i.H.v. 2% p.a. über EURIBOR für den Zeitraum zwischen Fälligkeit der Zahlung und Geldeingang in Rechnung gestellt.

Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur nach Vereinbarung angenommen und dann nur erfüllungshalber. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eine Aufrechnung oder eine Zurückhaltung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Zahlungsverzug, so kann Berlin Cert GmbH vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens stehen Berlin Cert GmbH im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu. Die Umsatzsteuer wird in ihrer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Höhe zusätzlich zu den Leistungspreisen erhoben und gesondert ausgewiesen. Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

16. Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Berlin Cert GmbH.

17. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: siehe Revision auf Seite 1